

Rundschreiben Kassenführung ab 2017

Stand Februar 2017

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie ab Januar 2017 eine *elektrisch* betriebene Kasse in Ihrem Unternehmen einsetzen, dann sind nur noch solche Kassentypen zulässig, die alle Geschäftsvorfälle dauerhaft speichern und vom Betriebsprüfer des Finanzamtes auslesbar sind. Die Datensätze dürfen nachträglich nicht mehr änderbar sein („**elektronische Registrierkassen**“/ „**PC-Kassen**“). Die Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle bedeutet, dass auch die Abgänge aus der Kasse mit diesen Kassensystemen aufgezeichnet werden müssen. Der rechnerische Kassenbestand aus dem Speicher der Kasse muss zu jedem Zeitpunkt mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmen („Kassensturzfähigkeit“).

Sollte Ihre Registrierkasse noch eine *ohne* Speicher sein („**Z-Bon-Kasse**“), bei der die Auswertung über das Druckwerk erfolgt, so ist diese Kasse ab 01.01.2017 verboten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Kassenaufsteller und lassen sich die gesetzlichen Anforderungen an Ihre Kasse bestätigen.

Setzen Sie überhaupt *keine elektrische* Kasse in Ihrem Betrieb ein (sogenannte „**offene Ladenkasse**“), dann ist das auch weiterhin zulässig. Allerdings gilt ab 2017 die Verpflichtung, nach der alle Einnahmen und Ausgaben **täglich, einzeln** aufzuschreiben sind. Ausnahmen zur Verpflichtung, alle Einnahmen einzeln aufzuschreiben, bestehen für Geschäftsinhaber nur bei vollständiger Erfüllung der folgenden Voraussetzungen:

Tätigt das Einzelhandelsunternehmen <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> teilweise	Ja	Nein
Barverkäufe an Personen		
a.) von unbestimmter Vielzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b.) die nicht bekannt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c.) die nicht identifizierbar sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d.) von wertmäßig untergeordneter Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wo hier praktisch die Grenze liegt, steht leider nicht im Gesetz. Das müsste ggf. individuell geprüft werden.

In diesem Fall ist allerdings ausschließlich ein **Kassenbericht** erlaubt. **Kassenbuchführung** entfällt!

1 von 2



DIPL.-KFM.
JENS BUNTE
STEUERBERATER & WIRTSCHAFTSPRÜFER

HANS-JOSEF BUNTE
STEUERBERATER | ANGESTELLT NACH § 58 STBERG

DETMOLDER STR. 25A
32839 STEINHEIM
TEL. 05233 95600
FAX. 05233 956040
INFO@STB-BUNTE.DE
WWW.STB-BUNTE.DE

Wir haben dazu ein **Formular** entwickelt, mit dem Sie die **neuen Anforderungen erfüllen können**, wenn Sie es *täglich* führen. Da Sie verpflichtet sind, die tägliche Führung nachzuweisen, empfehlen wir Ihnen das Erstellen eines Zählprotokolls. Das ist ebenfalls im Formularentwurf enthalten. Ein Probeexemplar ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Ausfüllformulare können Sie auf unserer Internetseite www.stb-bunte.de / Download / Formulare / Formulare für die Fibu abrufen.

Sollte es in Ihrem Betrieb praktisch ganzjährig *nicht* vorkommen, dass Sie *Bareinnahmen* erzielen und lediglich betriebliche Ausgaben bar zahlen, dann können Sie das weiter über die Aufzeichnung einer sogenannten **Ausgabenkasse** machen. In diesem Fall können Sie das auch mit dem DATEV-Kassenbuch erledigen, welches Sie ggf. bereits schon einsetzen. Der Einsatz des DATEV-Kassenbuch ist allerdings nur noch in diesen Fällen zulässig!

Bitte beherzigen Sie unsere Hinweise. Ab 2018 wird eine „**Kassen-nachschau**“ vom Finanzamt eingerichtet. Die Beamten der „Kassen-nachschau“ dürfen dann unangemeldet in Ihrem Betrieb erscheinen und die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kassenführung prüfen.

Damit ist die Neuausrichtung bezüglich elektronischer Aufzeichnungsgeräte leider noch nicht beendet. Auch in den nächsten Jahren werden wir Sie weiter informieren.

Zu diesem Thema haben wir ein fünfminütiges **Erklärvideo** erstellt. Sie erreichen es ebenfalls unter www.stb-bunte.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



DIPLO.-KFM.
JENS BUNTE
STEUERBERATER & WIRTSCHAFTSPRÜFER

HANS-JOSEF BUNTE
STEUERBERATER | ANGESTELLT NACH § 58 STBERG

DETMOLDER STR. 25A
32839 STEINHEIM
TEL. 05233 95600
FAX. 05233 956040
INFO@STB-BUNTE.DE
WWW.STB-BUNTE.DE